Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1926	Nr. 38

Inhalt:

(Nr. 13149.) Verordnung über Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Goldfischdever, Haardever, Wippinger Dever und Aschendorfer Dever durch den Zweckverband Aschendorf-Hümmling, Vom 9. August 1926.

Dem Zweckverband Aschendorf-Hümmling wird gemäß dem § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau folgender Wasserläufe und ihrer Ufer übertragen:

a) der Goldfischdever von dem Zusammenflusse der Haardever und Wippinger Dever bis zur Einmündung in die Ems;
b) der Haardever von dem Punkte 250 m oberhalb ihrer Kreuzung mit dem Wege von Haar nach Neu Lehe bis zu ihrer Vereinigung mit der Wippinger Dever;
c) der Wippinger Dever von dem Punkte 400 m oberhalb des Zusammenflusses mit der Haardever bis zu ihrer Vereinigung mit der Haardever;
d) der Aschendorfer Dever von der Kreuzung mit der Landstraße von Aschendorf nach Papenburg bis zur geplanten Einmündung in das Binnentief der Papenburger alten Seeschleuse.

Berlin, den 9. August 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. — Für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: am Zehnhoff.

(Nr. 13150.) Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen für die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen. Vom 13. September 1926.

Auf Grund des Artikels 19 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird folgendes verordnet:

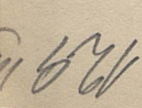
§ 1.

Für das Verfahren vor der im Artikel 9 der Verordnung vom 8. Juli 1926 bestimmten Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen, jedoch nicht über 200 000 Reichsmark, festzusetzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Oktober 1926.)



§ 3.

Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hat der Schuldner (Betriebsunternehmer) zu tragen. Soweit aber von der Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz die Kosten des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle einem Gläubiger auferlegt sind, sind sie von diesem einzuziehen.

§ 4.

Die Fälligkeit, Berechnung, Einziehung und Niederschlagung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet die Aufwertungsstelle endgültig und gebührenfrei.

§ 5.

(1) Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Reichsmark.

(2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107). Die den Beisitzern gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 403) zu zahlenden Aufwandsentschädigungen gehören nicht zu den Auslagen, welche den Beteiligten in Rechnung zu stellen sind.

(3) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gelten die §§ 29, 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) sinngemäß.

§ 6.

(1) In allen Fällen, in denen der Schuldner (Betriebsunternehmer) die Aufwertungsstelle anruft, ist von ihm bei Eingang der Anrufung auf Grund einer von dem Vorsitzenden vorzunehmenden vorläufigen Wertfestsetzung ein Gebührenvorschuß in Höhe von 5 Zehnteilen der vollen Gebühr zu erfordern. Bevor der Gebührenvorschuß gezahlt ist, soll die Aufwertungsstelle nicht in Tätigkeit treten.

(2) Wenn der Schuldner (Betriebsunternehmer) Anträge stellt, so kann von ihm zur Deckung der baren Auslagen ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Die Aufwertungsstelle kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen erforderten Vorschusses abhängig machen.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen werden 15 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr deckt auch gleichzeitig die Beurkundung eines Vergleichs.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden außerdem 5 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(3) Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden 5 Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Bekanntmachung der Anrufung der Aufwertungsstelle (Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Juli 1926) gilt in diesem Sinne nicht als ein gebührenpflichtiger Akt.

§ 8.

Wird eine Sache vom Beschwerdegerichte zur anderweiten Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff. Höpker Aschoff.

(Nr. 13151.) Erste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen und aufgenommenen verbrieften Darlehen von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten der Provinzial- (Bezirks-) Verbände. Vom 15. September 1926.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 392) und der Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar und vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96 und S. 429) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen und aufgenommenen verbrieften Darlehen der Landeskreditanstalt in Hannover, der Landeskreditkasse in Cassel und der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Hat die Kreditanstalt mehrere Arten von Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden ausgegeben, so kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für jede Art oder für Gruppen oder für Jahrgänge von Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden besondere Teilungsmassen bilden.

(2) Die Teilungsmasse besteht aus:

a) den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe, anderen Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen bestimmten Hypotheken und Darlehnsforderungen;

b) den Hypotheken und Darlehnsforderungen, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung oder Ablösung nach § 14 oder § 15 des Aufwertungsgesetzes oder §§ 32, 40 des Anleiheablösungsgesetzes auf Grund Vorbehaltes der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;

c) den nach den Satzungen der Kreditanstalt der Sicherung von Ansprüchen aus Pfandbriefen, anderen Schuldverschreibungen oder verbrieften Darlehen dienenden Sicherheitsfonds, soweit sie nicht aus Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der Kreditanstalt bestehen;

d) den ersatzweise der Deckung zugeführten Beträgen.

§ 3.

In die Teilungsmasse fließen:

a) die Erträge aus den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Werten;

b) sämtliche zur Tilgung der Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2a und b) eingehenden Leistungen mit Ausnahme der zu Tilgungszwecken nach § 9 Abs. 2 eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen;

c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4.

(1) Die Teilungsmasse ist von der Kreditanstalt gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Die Aufsichtsbehörde (der zuständige Oberpräsident) kann eine anderweite Anlegung der Teilungsmasse gestatten.

(2) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden in Ansehung der aufgewerteten Pfandbriefe, anderen Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen sowie der Teilungsmasse diejenigen Vorschriften der Satzung keine Anwendung, welche mit dem Aufwertungsgesetze und den zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen nicht im Einklang stehen.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

§ 5.

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres, erstmalig bis zum 31. Dezember 1926, hat die Kreditanstalt den Gesamtgoldmarkbetrag der Pfandbriefe, anderen Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen, welche nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

(2) Hypotheken und Darlehnsforderungen sind, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz, rechtskräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages anzusetzen.

(3) Die Kreditanstalten haben bei den Veröffentlichungen (Abs. 1), die nach dem 1. Januar 1927 erfolgen, anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen vom Aufwertungsbetrag auf Grund des § 8 oder § 15 des Aufwertungsgesetzes und sonstiger Ausfälle der Teilungsmasse eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6.

(1) Bei den Hypotheken oder Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2a und b) ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Darlehnsrest maßgebend, welcher am 15. Juni 1922 vorhanden war. Auch die einem Tilgungsfonds zugeführten planmäßigen oder nichtplanmäßigen Bareinzahlungen und Einlieferungen von Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken, die vor Ablauf des 14. Juni 1922 vorbehaltlos angenommen worden sind, sind mit ihrem Nennbetrage vom Nennbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung abzuziehen.

(2) Sind planmäßige oder nichtplanmäßige Bareinzahlungen zu Tilgungszwecken unter Vorbehalt der Rechte oder nach Ablauf des 14. Juni 1922 angenommen, so sind sie nur zu ihrem nach der Anlage zum §2 des Aufwertungsgesetzes ermittelten Goldmarkbetrag am Tage der Einzahlung auf den Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung anzurechnen, auch wenn die im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist. Nach Ablauf des 31. Dezember 1922 angenommene planmäßige Bareinzahlungen zu Tilgungszwecken bleiben außer Ansatz.

(3) Sind Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unter Vorbehalt der Rechte oder nach Ablauf des 14. Juni 1922 und vor Ablauf des 14. Juli 1925 angenommen, so sind sie bei der Landeskreditkasse in Cassel mit 60 vom Hundert, bei der Landeskreditanstalt in Hannover und der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden mit 40 vom Hundert ihres Goldmarkbetrages auf den Goldmarkbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung anzurechnen, auch wenn die im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist. Kann der Goldmarkbetrag für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen, die zur Tilgung von mehreren Hypotheken oder Darlehnsforderungen eingeliefert sind, nur gemeinschaftlich festgestellt werden, so ist der Goldmarkbetrag der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen anteilsmäßig auf die Goldmarkbeträge dieser Hypotheken oder Darlehnsforderungen zu verteilen. Läßt sich der Goldmarkbetrag der angenommenen Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nicht mehr ermitteln, so sind sie zu einem durchschnittlichen Goldmarkbetrag anzurechnen. Dieser bestimmt sich nach dem Verhältnis des Gesamtgoldmarkbetrages aller am 14. Juni 1922 im Umlauf befindlichen und seitdem ausgegebenen Pfandbriefe, anderer Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zu deren Gesamtnennbetrage. Führt diese Berechnung zu einer offenbaren Unbilligkeit, so kann die Direktion der Kreditanstalt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den durchschnittlichen Goldmarkbetrag anderweitig festsetzen.

(4) Bei der Berechnung des Goldmarkbetrages der Pfandbriefe oder anderen Schuldverschreibungen nach der Vorschrift des Abs. 3 bleibt ihr Zinsfuß unberücksichtigt.

(5) Ergibt die Anwendung der vorstehenden Vorschriften, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner bereits mehr geleistet hat, als er nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu leisten verpflichtet war, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 7.

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch wird vermutet, daß die Hypothek nur in der von der Kreditanstalt angegebenen Höhe getilgt ist.

§ 8.

(1) Durch die Direktion der Kreditanstalt kann bestimmt werden, daß

a) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehen unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, in welchem Falle die Summe der angeordneten Zahlungen innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrages erreichen und 1 000 Reichsmark nicht übersteigen darf,

b) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehen in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek oder Darlehnsforderung umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Restbetrag 500 Goldmark nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Trifft die Direktion der Kreditanstalt eine Anordnung im Sinne des Abs. 1a oder b, so ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner hiervon durch Einschreibebrief gegen Rückschein zu benachrichtigen. Artikel 120 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 findet entsprechende Anwendung; an Stelle des 31. März 1926 tritt der 31. Dezember 1926.

(3) Der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner kann, abgesehen von den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen, die Wiederherstellung der satzungsmäßigen oder vertraglichen Zahlungsbedingungen mit der sich aus § 11 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Änderung des Tilgungssatzes verlangen, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des sonstigen Darlehnsschuldners die Umwandlung der Schuld untunlich erscheinen läßt. Der Antrag muß innerhalb dreier

Monate nach Zugang der Benachrichtigung von der Anordnung der Direktion der Kreditanstalt an den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder den sonstigen Darlehnsschuldner bei der Aufwertungsstelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(4) Änderungen des Inhalts der im § 2 Abs. 2a und b bezeichneten Hypotheken auf Grund von Vereinbarungen über die Aufwertung zwischen der Kreditanstalt und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem sonstigen Darlehnsschuldner oder auf Grund einer Anordnung der Direktion der Kreditanstalt im Sinne des Abs. 1 oder einer Entscheidung der Aufwertungsstelle nach Abs. 3 sind auf Antrag der Kreditanstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Soweit durch die Bewilligung oder durch die Eintragung Kosten entstehen, trägt diese die Kreditanstalt.

§ 9.

(1) Der Schuldner kann den Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung unbeschadet der folgenden Vorschriften nur in bar leisten.

(2) Der Schuldner kann sich vom 1. Juli 1927 ab von der Schuld ganz oder teilweise dadurch befreien, daß er Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Kreditanstalt einliefert, deren Ablösungswert dem Aufwertungsbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung entspricht. Als Ablösungswert eines Pfandbriefs oder einer Schuldverschreibung gilt der Teil seines Goldmarkbetrags, den die Direktion der Kreditanstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde entsprechend dem Verhältnisse des Aufwertungsbetrags der nach § 2 Abs. 2 zur Teilungsmasse gehörenden Hypotheken oder Darlehnsforderungen zum Goldmarkbetrag aller an der Teilungsmasse berechtigten Pfandbriefe, anderen Schuldverschreibungen oder verbrieften Darlehen unter Berücksichtigung der nach § 8 und § 15 des Aufwertungsgesetzes zu erwartenden Herabsetzung der Teilungsmasse und der sonst zu erwartenden Ausfälle festsetzt. Bei der Berechnung des Ablösungswerts bleibt der Zinsfuß der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unberücksichtigt. Der Ablösungswert eines Pfandbriefs oder einer Schuldverschreibung beträgt höchstens den vierten Teil seines Goldmarkbetrags.

(3) Der Ablösungswert der Pfandbriefe und der Schuldverschreibungen ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen. Die erste Bekanntmachung des Ablösungswerts hat zum 30. Juni 1927 zu erfolgen.

(4) Macht eine Kreditanstalt den Ablösungswert der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen vor dem 30. Juni 1927 bekannt, so beginnt die Befugnis des Schuldners zur Ablösung der Hypothek oder Darlehnsforderung mit Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen mit dem Tage der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

§ 10.

(1) Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 Abs. 2a und b bezeichneten Hypotheken- oder Darlehnsforderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung kann auch allgemein für Vereinbarungen nach bestimmten Grundsätzen erteilt werden. Ist die Zustimmung erteilt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen gegen die Kreditanstalt ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

(2) Bis zur Verkündung dieser Verordnung getroffene Vereinbarungen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 11.

(1) Soweit Tilgungshypotheken oder Tilgungsdarlehen bestehen bleiben, kann mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab die Direktion der Kreditanstalt neben den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen eine jährliche Tilgung bis zu 4 vom Hundert des Aufwertungsbetrages festsetzen. § 8 Abs. 2 findet auf die Festsetzung entsprechende Anwendung. Weigert sich der Schuldner, die Änderung des Inhalts der Hypothek oder der Darlehnsforderung zu bewilligen, so wird die Bewilligung auf Antrag der Kreditanstalt durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Die Kreditanstalt ist nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.

(3) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ist der Teil des Aufwertungsbetrags zu entrichten, der die letzten vollen 100 Goldmark des Aufwertungsbetrags übersteigt.

(4) Im übrigen bleiben die vertraglichen oder satzungsmäßigen Zahlungsbedingungen sowie die Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners unberührt.

(5) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Kreditanstalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen. Soweit durch die Bewilligung oder durch die Eintragung Kosten entstehen, trägt diese die Kreditanstalt.

§ 12.

Auf Grundschulden und Reallasten finden die vorstehenden Vorschriften über Hypotheken entsprechende Anwendung.

§ 13.

Nach § 28 des Aufwertungsgesetzes geschuldete Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 5 vom Hundert beträgt, halbjährlich, und zwar am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr zu entrichten. Im übrigen gelten die Satzungsvorschriften auch hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrags, jedoch mit der Maßgabe, daß dieser nur von dem Aufwertungsbetrage der Hypothek oder Darlehnsforderung zu leisten ist und $^1/_2$ vom Hundert des Aufwertungsbetrags jährlich nicht übersteigen darf; schreibt die Satzung der Kreditanstalt einen geringeren Hundertsatz vor, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 14.

Die Kreditanstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 5 vom Hundert als Beitrag zur Deckung der Kosten des Aufwertungsverfahrens in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Erträge der Teilungsmasse im Sinne des § 3c und bei der Ablösung der Aufwertungsschuld durch Einlieferung von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen nach § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 15.

(1) Bei der Verteilung werden auch bereits gekündigte oder ausgeloste Pfandbriefe und Schuldverschreibungen nach § 49 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn die Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen in den Besitz der Kreditanstalt zurückgelangt sind, ohne daß der frühere Inhaber seinen Aufwertungsanspruch verloren hat (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes).

(2) Für die Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen gegen Banken gelten die Artikel 61 bis 66 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925.

(3) Für den Fall eines Erwerbes von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen auf Grund eines Umtauschangebots der Kreditanstalt in Umtausch gegen andere Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen findet Artikel 80 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des 30. Juni 1926 der 30. November 1926 tritt.

§ 16.

Zinsscheine der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 17.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen gilt als Ausgabetag für die Hannoversche Landeskreditanstalt der Tag der Eintragung des Ausganges in die hierfür bestimmten Register oder Bücher, für die Landeskreditkasse zu Cassel und für die Landesbank in Wiesbaden der sich aus den Büchern ergebende Ausgangstag.

(2) Für die nach Ablauf des 31. Dezember 1917 ausgegebenen Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen setzt die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Kreditanstalt nach einer von dieser auf Grund der verschiedenen Ausgabetage aufzustellenden Berechnung einen Stichtag fest, der für die Berechnung des Goldmarkbetrags dieser Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen oder einzelner Jahrgänge oder Abschnitte derselben einheitlich zugrunde gelegt wird.

(3) Bei der Berechnung des Goldmarkbetrags im Sinne des Abs. 1 bleibt der Zinsfuß der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen unberücksichtigt.

§ 18.

Die von der Kreditanstalt mit verfügbaren Mitteln angekauften oder als Verwaltungskostenbeitrag vereinnahmten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nehmen an der Verteilung teil. Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Sicherheitsfonds (§ 2 Abs. 2c) und die zur Ablösung eines Darlehns eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen (§ 9 Abs. 2) nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 19.

(1) Die Teilungsmasse wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der nach Maßgabe des § 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 17 dieser Verordnung festzustellenden Goldmarkbetrags ihrer Ansprüche verteilt.

(2) Die Verteilung erfolgt nach Wahl der Kreditanstalt

a) entweder durch die Ausschüttung der Teilungsmasse an die Gläubiger nach dem Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche im Sinne des Abs. 1

b) oder durch Verwendung aller zu Tilgungszwecken oder zur Rückzahlung eingehenden Bareinzahlungen zur Auslosung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen,

c) durch Ausgabe von Goldschuldverschreibungen,

d) durch Abfindung.

(3) Die Verteilung regelt eine besondere Verordnung. Mit der Verteilung ist nach Erlaß der Verordnung zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichend bare Masse vorhanden ist.

§ 20.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den im § 1 genannten Pfandbriefen und Schuldverschreibungen ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die Direktion der Kreditanstalt ihren Sitz hat. Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Oberpräsident seinen Sitz hat.

§ 21.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 73 bis 76 des Aufwertungsgesetzes und der Artikel 117 bis 128 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Zwangsvollstreckungsrechte der Kreditanstalten gelten auch für die sich aus der Aufwertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

§ 23.

§ 20 und § 21 dieser Verordnung treten mit dem Tage ihrer Verkündung, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1926.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 27 vom 9. Juli 1926 S. 249 ist eine Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 3. Juli 1926 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung verkündet worden, die am 10. Juli 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. September 1926.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau für die im Jahre 1922 erbaute Hochspannungsleitung von Förderstedt nach Uellnitz durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 34 S. 146, ausgegeben am 21. August 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 50 000 Volt-Doppelleitung von Waßmannsdorf über Ruhlsdorf nach Potsdam durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 25 S. 153, ausgegeben am 19. Juni 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Südharz, G. m. b. H. in Bleicherode (Harz), für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von der Schaltstation Glückauf bei Sondershausen nach Langensalza durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 33 S. 108, ausgegeben am 14. August 1926;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1926 über die Genehmigung von Abänderungen der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 32 S. 181, ausgegeben am 7. August 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1926 über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu der Satzung des Berliner Hypothekenbankvereins (Stadtschaft) durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 35 S. 207, ausgegeben am 28. August 1926;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreiskommunalverband Gummersbach für den Bau einer Wasserkraftanlage für Erzeugung elektrischer Energie zu Ohl-Grünscheid bei Engelskirchen durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 33 S. 123, ausgegeben am 14. August 1926;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kirchhain für den Bau eines neuen Wasserwerkes durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 34 S. 117, ausgegeben am 21. August 1926;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wandsbek für die Begradigung der Wandse und die Anlegung von beiderseitigen Schutzstreifen und eines Uferweges durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 35 S. 229, ausgegeben am 28. August 1926;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oldentrup für den Ausbau der Kreisstraße von Sieker nach Oldentrup durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 37 S. 134, ausgegeben am 11. September 1926;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1926 über die Übertragung des den Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerken, G. m. b. H. in Spandau, durch Erlaß vom 26. Januar 1924 für den Bau von Überlandleitungen in den Kreisen Osthavelland, Westhavelland, Ruppin, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehenen Enteignungsrechts auf das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 37 S. 217, ausgegeben am 11. September 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.